

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen des Bayerischen Landtags

Einhundertzweiundsiebzigste öffentliche Sitzung

Nr. 172

Freitag, den 14. Juli 1950

VI. Band

	Seite
Geschäftliches	698, 699, 711
Glückwünsche des Vizepräsidenten Rübler zum 75. Geburtstag des Alterspräsidenten Georg Stücklen	698
Dankesworte des Abg. Stücklen	698
Glückwünsche des Vizepräsidenten Rübler zum 65. Geburtstag des Abg. Lorenz Hagen	698
Dankesworte des Abg. Lorenz Hagen	699
Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des bayerischen Staates (Beilage 4065) Maier Anton (CSU), Berichterstatter	699
Benennung der Frau Abg. Schlichtinger als Vorsitzende des Beirats bei der Strafanstalt Amberg	703
Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag des Abg. Michel betr. Ausgabe von Steuergutscheinen (Beilage 4064) Ortlöph (CSU), Berichterstatter	703
Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Entwurf eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar (Beilage 4062) Zillibiller (CSU), Berichterstatter	703
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abg. Dr. Hoegner u. Gen. betr. Gesetz über die behördliche Zuweisung von Wohnungen (Beilage 3328) Dr. Hoegner (SPD), zur Geschäftsordnung	704
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abg. Dr. Hoegner u. Gen. betr. Gesetz zur Änderung	

	Seite
des Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens (Beilage 4061) Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter	704, 705
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abg. Dr. Hoegner u. Gen., Dr. von Brückwitz u. Gen. und Weidner betr. Bericht über die Verwaltung und Verwendung der Vermögen des früheren Reichs und der früheren Reichsverbände (Beilage 3972) Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter	705
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu den Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. a) Antrag von Dr. Hans Keller in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Artikel 38 ff. des Landeswahlgesetzes vom 29. März 1949 (GVB. S. 69) — Beilage 3968 — Bezold Otto (FDP), Berichterstatter	706
b) Antrag des Rechtsanwalts Dr. Bergen in Fürstfeldbruck auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 83 des bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVB. 1946 S. 349) — Beilage 3967 — Dr. Lohrbauer (CSU), Berichterstatter	706
c) Anträge des Rechtsanwalts Dr. Geisler und des Karl Hafffurther, beide in Ansbach, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 (GVB. S. 371) und der Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 9. Januar 1947 (GVB. S. 87) — Beilage 3969 — Scheßbeck (CSU), Berichterstatter	707
d) Anträge von Dr. Gustav Berthold und drei weiterer Antragsteller, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Geisler in Ansbach, sowie weitere Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des bayerischen Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 (GVB. S. 93), des Gesetzes über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVB. S. 162), des Gesetzes über eine kassenärztliche, eine kassenzahnärztliche und	

eine Kassendentalistische Vereinigung vom 30. September 1949 (GVB. S. 255) und des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der Kassenzahnärztlichen, der Kassenzahnärztlichen und der Kassendentalistischen Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949 (GVB. S. 257) — Beilage 3971 —	Seite
Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter . . .	707
Mündliche Berichte des Ausschusses für die Geschäftsordnung zu den Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr.	
a) Aufhebung der Immunität des Abg. Held (Beilage 4002)	
Bezold Otto (FDP), Berichterstatter . . .	708
b) Aufhebung der Immunität des Abg. Dr. Baumgartner (Beilage 4003)	
Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter . . .	709
c) Aufhebung der Immunität des Abg. Höllerer (Beilage 4007)	
Dr. von Brüttwiz (CSU), Berichterstatter . . .	709
Bericht des Untersuchungsausschusses zum Fall Nüßlein (Beilage 4001)	
Baumeister (CSU), zur Geschäftsordnung . . .	710
Scharf (FSG), zur Geschäftsordnung . . .	710
Weidner (FDP), zur Geschäftsordnung . . .	710
Bezold Otto (FDP), zur Geschäftsordnung . . .	710
Nächste Sitzung	711
Die Sitzung wird um 9 Uhr 8 Minuten durch den Vizepräsidenten Kübler eröffnet.	
Vizepräsident Kübler: Die 172. Sitzung des Bayerischen Landtags ist eröffnet.	
Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt beziehungsweise beurlaubt die Abgeordneten: Hagen Georg, Hemmersbach, Hirschenauer, Huth, Kraus, Dr. Kroll, Meißner, Meigner, Melchner, Neumann, Pabstmann, Pittroff, Riedmiller, Dr. Rindt, Röhl, Seifried, Dr. Stang, Strobel, Thaler, Trepte, Dr. Wittmann und Wihlinger.	
Die erheblichen Lücken im Hause sind heute in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß eine große Zahl von Abgeordneten an der festlichen Veranstaltung in Nürnberg teilnimmt. Wenn also heute so viele Abgeordnete fehlen, so ist nicht etwa Gleichgültigkeit der Grund, sondern die pflichtgemäße Beteiligung an den dortigen Veranstaltungen.	
Während der 14 Tage Landtagsferien, die mit Abschluß der heutigen Verhandlungen beginnen, vollendet unser verehrter Alterspräsident, Herr Abgeordneter Georg Stücklen, das 75. Lebensjahr. Ich spreche bestimmt im Namen des ganzen Hauses, wenn ich dem Jubilar zu diesem Tag unsere herzlichsten Glückwünsche ausspreche.	
(Lebhafter Beifall.)	
Gleichzeitig mit dem 75. Geburtstag kann Herr Stücklen auch das Fest der goldenen Hochzeit begehen.	
(Erneuter Beifall.)	

An diesen Jubiläumsfeiern nimmt das ganze Haus herzlichen Anteil. Wir freuen uns, daß es dem Jubilar vergönnt ist, diese beiden Ehrentage in so unverkennbarer Frische begehen zu können.

Neben umfangreichen Berufsgeschäften hat sich Herr Stücklen immer mit besonderer Hingabe verantwortungsvollen Aufgaben in den Selbstverwaltungskörpern der Gemeinde und des Kreises gewidmet. Lange Jahre war er, getragen vom Vertrauen seiner Mitbürger, erster Bürgermeister seiner Heimatgemeinde.

Möge dem Jubilar seine heutige Frische noch recht lange erhalten bleiben und möge er mit seiner Gemahlin noch viele glückliche Jahre erleben! Dies wünschen wir ihm vom ganzen Herzen.

(Lebhafter Beifall.)

Stücklen (CSU): Ich danke dem Herrn Präsidenten für seine freundlichen Worte.

Es ist kein Kunststück, 75 Jahre alt zu werden; es gehört dazu nur eine geschonte Jugend, und in diesem Punkte habe ich nichts veräußert. Aber daß man 50 Jahre mit einer einzigen Frau verheiratet sein muß, ist ein Heldentum.

(Heiterkeit.)

Da lernt man die Lücken und Lauen der Weiber richtig kennen. Aber glauben Sie ja nicht, meine Damen, daß ich ein Weiberfeind bin; im Gegenteil, ich habe die Frauen sehr gerne und ziehe den Schluß daraus, daß auch sie mich alle gern haben.

(Heiterkeit.)

Ich hätte Sie an meinem Jubeltag gern in meiner Nähe gehabt, aber es ist mir wegen Platzmangels und wegen der Folgen der Währungsreform nicht möglich, Sie alle einzuladen. Aber wenn der eine oder andere von Ihnen, meine Damen und Herren, Lust hat, an diesem Tag nach dem verträumten Städtchen Heideck zu kommen, so sind Sie mir herzlichst willkommen. Ein Gläschen Wein wird noch übrig sein. — Ich danke Ihnen nochmals für Ihre liebenswürdige Anteilnahme.

(Beifall.)

Vizepräsident Kübler: Wir nehmen von dieser Einladung gerne Kenntnis. Es wird sich bestimmen, der eine oder andere Kollege des hohen Hauses bei der Feier finden.

Noch ein Mitglied des Hauses, das gerade in diesen Tagen besonders in Erscheinung getreten ist, steht während der Ferien an einem Markstein seines Lebens. Herr Abgeordneter Lorenz Hagen vollendet demnächst sein 65. Lebensjahr. Auch ihm gelten unsere herzlichsten Glückwünsche und auch bei ihm können wir unserer Freude darüber Ausdruck geben, daß er sich einer so bemerkenswerten Frische und Spannkraft erfreut. Seine Arbeitskameraden sind früh auf ihn aufmerksam geworden und haben ihn schon in verhältnismäßig jungen Jahren zu ihrem Wortführer und Sachwalter bestellt. Sein jetziges Wirken als Präsident des bayerischen Gewerkschaftsbundes steht im hellen Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit. Er hat diese Prüfung auf Herz und Nieren bisher immer glänzend bestanden und wird sie — dafür kennen wir unseren Kollegen Hagen zur Genüge — auch weiterhin ebenso gut bestehen.

Unsere herzlichsten Glückwünsche begleiten ihn bei seinem schweren Lebenswerk. Möge ihm seine jetzige Frische und Spannkraft noch lange erhalten bleiben, nicht zuletzt im Interesse der Allgemeinheit!

(Lebhafter Beifall.)

Hagen Lorenz (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist eigentlich gar nicht angebracht, daß man Geburtstage feiert, weil man dabei immer nur daran erinnert wird, daß man wieder um ein Jahr älter geworden ist. Trotzdem hege ich die stille Hoffnung, daß der Wunsch des Herrn Präsidenten auch bei mir in Erfüllung geht und ich noch lange im Interesse der von mir Vertretenen und des ganzen bayerischen Volkes wirken kann. Soweit es an mir liegt, will ich es tun; ich will das meine dazu beitragen. Ihnen aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, danke ich für Ihre Anteilnahme.

(Beifall.)

Vizepräsident Kübler: Wir treten in die Beratung der Gegenstände der Tagesordnung ein.

Ich möchte vorschlagen, daß dieser Tagesordnung noch ein Punkt 7 angefügt wird, und zwar der Antrag Michel betreffend Ausgabe von Steuergutscheinen, der Ihnen rotarisiert vorliegt und der am Schluß noch zu beraten wäre.

(Abg. Schöner: Zur Geschäftsordnung!)

— Herr Abgeordneter Schöner!

Schöner (CSU): Ich stelle den Antrag, Ziffer 5 b der gestrigen Tagesordnung, nämlich den Antrag Trettenbach und Genossen, Hagen Lorenz und Genossen und Kerner betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Stellen bei Einzelplan IX zur Erhöhung des Personals bei Kapitel 801 A, 802, 804, 805, 808, 809, 812, 813 (Beilage 3887) noch heute zu behandeln. Es ist dringend notwendig, daß die AB-Stellen das notwendige Personal erhalten.

Vizepräsident Kübler: Die Beratung dieses Gegenstandes wurde deshalb zurückgestellt, weil der Herr Ministerpräsident das dringend gewünscht hat. Die Vorarbeiten, die notwendig sind, um diese Materie im Plenum behandeln zu können, sind noch nicht abgeschlossen. Ich bitte das hohe Haus, das zu berücksichtigen.

(Abg. Trettenbach: Ist aber schon auf der Tagesordnung gestanden!)

— Ja, der Antrag stand schon auf der Tagesordnung, wurde aber wieder abgesetzt im Hinblick darauf, daß diese Materie noch nicht so bearbeitet ist, wie es notwendig wäre, um sie verabschieden zu können.

Trettenbach (CSU): Herr Präsident, ich darf folgendes feststellen: Seinerzeit hat es lediglich geheißt, daß dieser Punkt bis zur nächsten Plenarsitzung zurückgestellt wird. Inzwischen sind aber schon zwei Plenarsitzungen gewesen.

Vizepräsident Kübler: Ich rufe auf Punkt 1:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des bayerischen Staates (Beilage 4065).

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Anton Maier; ich erteile ihm das Wort.

Maier Anton (CSU), Berichtersteller: Meine Damen und Herren, Mitglieder des hohen Hauses! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in der 180. Sitzung am 11. Juli 1950 und in der gemeinsam mit dem Rechts-

und Verfassungsausschuß abgehaltenen 181. Sitzung am 13. Juli 1950 mit dem Entwurf eines Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des bayerischen Staates (Beilage 4060) befaßt. Berichtersteller war ich, Mitberichtersteller der Herr Kollege Zietzsch.

In der 180. Sitzung vom 11. Juli gab der Berichtersteller den Text der Vorlage bekannt und nahm auf die Begründung Bezug.

Der Mitberichtersteller beanstandete, daß der vorliegende Gesetzentwurf, wie früher bereits ähnliche Vorlagen, dem Landtag zu kurzfristig vorgelegt wurde. Der Redner hat dann den Regierungsvertreter um nähere Erläuterungen zu § 1, insbesondere zu der Frage, wie die Einschaltung des Bürgschaftsausschusses gemäß Absatz V gedacht sei.

Oberregierungsrat Dr. Benjeger nahm zur Frage der Höhe der geplanten Bürgschaftsermächtigungen Stellung. Der für Flüchtlingsbetriebe vorgesehene Betrag von 18 Millionen D-Mark sei in voller Höhe der Summe, welche für Flüchtlingsbetriebe in der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen sei, eingesetzt, weil Flüchtlingsbetriebe in allen Fällen von der Bürgschaftsermächtigung Gebrauch machen müssen. Dagegen sei der Betrag von 20 Millionen für die sonstigen Betriebe in Höhe von etwa 50 Prozent der für diese Betriebe veranschlagten Kreditsumme eingesetzt, wobei man berücksichtigen müsse, daß sich unter diesen Betrieben auch solche befinden, die zwar keine reinen Flüchtlingsbetriebe sind, aber mehr als 70 Prozent Flüchtlinge als Arbeitnehmer beschäftigen, ferner Betriebe in Notstandsgebieten, im Grenzgebiet und im Bayerischen Wald, die häufig nicht über ausreichende Sicherheiten verfügen und sich deshalb in einer ähnlichen Situation wie die Flüchtlingsbetriebe befinden. Im Hinblick auf diesen Umstand sei ein Betrag von 50 Prozent der veranschlagten Kreditsumme, die 40 Millionen D-Mark betrage, also in Höhe von 20 Millionen D-Mark, eingesetzt.

Der Vorsitzende vermehrte eine Zusammenstellung darüber, was bisher für die gewerbliche Wirtschaft an Flüchtlingskrediten gegeben wurde.

Referent Dr. Peter vom Finanzministerium teilte mit, daß zur Zeit für rund 70 Millionen D-Mark Bürgschaften an Flüchtlingsbetriebe hinausgegeben seien. Die derzeitige Ermächtigung im Rahmen der Flüchtlingsproduktkreditaktion laute auf 90 Millionen D-Mark. Diese Mittel würden restlos von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt.

Der Abgeordnete Schmid Karl erklärte, daß die einheimischen Betriebe mit einem Gesamtbetrag von 1 Million D-Mark gegenüber den Flüchtlingsbetrieben mit 10 Millionen D-Mark zu knapp bedacht worden seien. Er schlug vor, die Summe für die sonstigen Betriebe auf 2 Millionen D-Mark und den Betrag für die Flüchtlingsbetriebe auf 9 Millionen D-Mark festzusetzen. Er habe volles Verständnis für die Flüchtlingsbetriebe, aber es sei ihm auch die ungeheure Not der einheimischen geschädigten Betriebe bekannt, die die größten Anstrengungen machen, um wieder eine Existenz gründen zu können.

Oberregierungsrat Dr. Benjeger entgegnete, daß die Aufteilung des vom Bund im Rahmen des Schwerpunktprogramms zur Verfügung gestellten Betrags von 105 Millionen D-Mark in Verhandlungen zwischen dem Wirtschaftsministerium, dem Ernährungsministerium und

(Maier Anton [CSU])

den zuständigen Stellen des Bundes erfolgt sei. Mit dem Ergebnis dieser Verhandlungen müsse man sich abfinden. Für Flüchtlingsbetriebe im Rahmen des Handwerks und des Kleingewerbes seien 10 Millionen D-Mark Kredite und Bürgschaftsermächtigungen gleichfalls in Höhe von 10 Millionen D-Mark vorgesehen, während für die sonstigen Betriebe der Kredit 2 Millionen D-Mark, die Bürgschaftsermächtigung hierfür 50 Prozent, also 1 Million D-Mark betrage. In § 4 des Gesetzes sei außerdem die Möglichkeit gegeben, einheimischen Betrieben aus Handwerk und Gewerbe Bürgschaften zur Verfügung zu stellen und dadurch einen gewissen Ausgleich zu schaffen.

Abgeordneter Haas fragte, ob diese Mittel bereits verteilt sind.

Oberregierungsrat Dr. Bensegger erwiderte, die Mittel seien zum Teil bereits verteilt, zum Teil stünden sie auf Abruf bereit. Soweit es sich um Flüchtlingsbetriebe handle, sei die Verteilung noch nicht erfolgt, weil bei diesen Betrieben in allen Fällen eine Bürgschaft notwendig sei. Die Mittel für die anderen Betriebe seien zum großen Teil schon ausgereicht. Die Verteilung auf die Länder sei Ende April erfolgt.

Der Mitberichterstatte wollte wissen, warum dem Landtag die Angelegenheit erst jetzt vorgelegt werde, nachdem über einen großen Teil der Mittel bereits verfügt sei.

Oberregierungsrat Dr. Bensegger wies darauf hin, daß in den Fällen, in denen eine Bürgschaft nicht nötig ist, der Landtag nicht beteiligt zu werden brauche.

Beide Berichterstatter beantragten schließlich Zustimmung zu § 1, der unverändert angenommen wurde.

Zu § 2 beantragten ebenfalls beide Berichterstatter Zustimmung.

Abgeordneter Haas wies darauf hin, daß die in § 2 vorgesehenen Mittel bereits vollkommen verteilt seien.

Oberregierungsrat Dr. Bensegger bestritt das.

Diplomlandwirt Stühler führte aus, daß diese Kredite bereits verplant, aber noch nicht verausgabt seien.

Der Mitberichterstatte ging auf die Feststellung des Abgeordneten Haas ein, daß Franken und Schwaben bei der Verteilung der Mittel, auch wenn es sich vorläufig nur um eine „Verplanung“ handle, nicht berücksichtigt wurden, und ersuchte den Regierungsvertreter hierüber um eine genaue Auskunft.

Diplomlandwirt Stühler erklärte, daß über die Frage der Verteilung auf die Regierungsbezirke nur die oberste Siedlungsbehörde Auskunft geben könne.

Abgeordneter Baumeister hielt es für notwendig, auch den Aufteilungsplan zu Gesicht zu bekommen. Es wäre unerträglich, wenn Franken und Schwaben nicht berücksichtigt würden.

Die Besprechung des § 2 wurde ausgesetzt, um einen Vertreter der obersten Siedlungsbehörde herbeizurufen, der über die Frage der Mittelverteilung auf die Regierungsbezirke Auskunft geben könne.

Zu § 3 gab Oberregierungsrat Dr. Bensegger auf Anfrage der Berichterstatter folgende Erläuterung:

Es solle durch die Finanzierung mittels Schatzanweisungen lediglich der Bau von Straßen in Höhe von 6 Millionen D-Mark vorfinanziert werden; später werde dann eine entsprechende Anleihe aufgenommen. Wie die technische Abwicklung im einzelnen erfolgen werde, stehe noch nicht fest, es könne aber nicht anders sein, als daß Bundesmittel zur Verfügung gestellt würden. Der Bund wolle den Schwerpunktländern nicht einen verlorenen Zuschuß, sondern einen Kredit geben, der später zurückbezahlt werden müsse. Die Endfinanzierung der 6 Millionen D-Mark werde im außerordentlichen Haushalt des Jahres 1950 dem Landtag unterbreitet werden.

Beide Berichterstatter beantragten Zustimmung zu § 3, die einstimmig erfolgte.

Zu § 4 gab der Berichterstatter dem Wunsch Ausdruck, daß in allen Fällen, in denen Kredite an Betriebe gegeben werden, die sonst keine Sicherheit bieten können, eine besonders sorgfältige Prüfung stattfindet, damit für den Staat keine großen Ausfälle entstehen.

Der Mitberichterstatte erklärte sich nicht geneigt, der vorgesehenen allgemeinen Ermächtigung die Zustimmung zu geben. Es erscheine bedenklich, einen Betrag von 10 Millionen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise in dieser Höhe Bürgschaften zu übernehmen, ohne daß die einzelnen Unternehmungen genannt werden.

Abgeordneter Haas fragte unter Hinweis auf § 4 Absatz V, ob es nicht möglich sei, dem Landtag vorher eine Aufstellung der beabsichtigten Bürgschaften vorzulegen. Es habe keinen Sinn, wenn der Landtag von den Dingen nachher Kenntnis bekomme und unter Umständen feststellen müsse, daß Unsinn gemacht worden sei.

Abgeordneter Schmid Karl bezeichnete es als den Sinn und Zweck der Bürgschaftsübernahme, daß die Kredite möglichst wirtschaftlich eingesetzt werden.

Abgeordneter Michel hielt es für richtig, daß gemäß § 4 Absatz I Bürgschaften nur für solche Betriebe übernommen werden dürfen, die volkswirtschaftlich besonders wichtig und förderungswürdig sind, und regte an, auch die Kredite nach § 4 Absatz II Ziffer 1 über den Bürgschaftsausschuß laufen zu lassen.

Oberregierungsrat Dr. Bensegger hob hervor, daß sehr oft Kreditgesuche an das Wirtschafts- und das Finanzministerium herantgetragen werden, über die verhältnismäßig schnell entschieden werden müsse. Dem Finanzministerium wäre es lieber, wenn es vorher die Zustimmung des Kreditausschusses des Landtags hätte; denn es hänge eine sehr große Verantwortung daran und es habe sich in den Verhandlungen des Kreditausschusses gezeigt, daß die Erörterungen sehr fruchtbar gewesen seien. Der Unterschied zwischen § 1 und § 4 des Gesetzes liege darin, daß es sich bei § 1 um Mittel des Bundes, bei § 4 um Mittel des einheimischen Kapitalmarktes handle. § 4 Absatz I entspreche einem Antrag, der vom Haushaltsausschuß einstimmig angenommen und worin gebeten wurde, für förderungswürdige illiquide Betriebe, die an sich über Absatz und Produktion verfügen, Staatsbürgschaften zu übernehmen.

Referent Knoll vom Wirtschaftsministerium erklärte, § 4 Absatz I sei von seinem Ministerium bewußt in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, weil die anderen Länder mit einem besonderen Gesetz, der sogenannten Liquiditätshilfe, Bayern schon längst vorangegangen seien.

(Maier Anton [CSU])

In Bayern habe bisher auf diesem Gebiet eine große Lücke bestanden, die nicht zu schließen war, weil jede Ermächtigung gefehlt habe, einheimischen Betrieben zu helfen, die infolge vorübergehender Betriebsmittelnknappheit in Schwierigkeiten kamen; denn auf Mittel aus dem Bund habe nur für Investitionskredite, nicht aber für reine Betriebsmittelskredite zurückgegriffen werden können.

Die Verhandlungen in der 180. Sitzung des Haushaltsausschusses wurden sodann abgebrochen und in der gestrigen, gemeinsam mit dem Rechts- und Verfassungsausschuß durchgeführten Sitzung fortgesetzt. Die Beratung wurde nochmals von vorne mit § 1 begonnen, doch fanden die §§ 1, 2 und 3 in unveränderter Form Annahme. Die Aussprache bewegte sich — unter erläuternden Mitteilungen zu § 2 — ungefähr im Rahmen der Debatte in der vorangegangenen Sitzung des Haushaltsausschusses.

Zu § 4 bemerkte der Berichterstatter, im Gegensatz zu den vorhergehenden Bestimmungen handle es sich bei dieser Bestimmung um die Übernahme von Staatsbürgschaften für Kredite, die aus Landesmitteln gegeben würden.

Der Mitberichterstatter ersuchte um Aufklärung über die Notwendigkeit der in Absatz II Ziffer 3 bezeichneten Kredite. Obwohl es sich in Absatz II wohl nur um Betriebsmittelskredite handeln solle, sei in Absatz III die verhältnismäßig lange Laufzeit von längstens 5 Jahren vorgesehen. Von Bürgschaftsübernahmen in den Fällen des § 4 dürfe der Landtag nicht erst nachträglich Kenntnis erhalten; es wäre erforderlich, schon vorher den in § 1 Absatz V Satz 2 genannten Kreditausschuß des Landtags mit einzuschalten.

Ministerialrat Dr. Drexl begründete namens des Wirtschaftsministeriums die Notwendigkeit dieser Bestimmung. § 4 biete nunmehr entsprechend den in allen anderen Bundesländern getroffenen Regelungen erstmalig die Möglichkeit, heimische Mittel- und Kleinbetriebe zu unterstützen, die, vor allem wegen Illiquidität, vorübergehend in Schwierigkeiten geraten seien.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann erklärte, man habe die Frage, ob es sich im Rahmen von Absatz II um reine Betriebsmittelskredite handle oder ob auf Grund dieser Vorschrift auch eine Abdeckung von Anlagekrediten möglich sei, bewußt offengelassen. Wenn man lediglich die Gewährung von Betriebsmittelskrediten vorsehen würde, so könnte all den Betrieben nicht geholfen werden, die einen zeitlich zurückliegenden Anlagekredit nicht abdecken könnten; ein Betriebsmittelskredit wäre für den Betrieb wertlos, wenn dieser infolge Abrufs eines für Anlagezwecke gegebenen fälligen Kredits nicht mehr weiterarbeiten könnte. Deshalb habe man sich auch der Notwendigkeit nicht verschließen können, einen Teil der bisherigen Flüchtlingskredite als Anlagekredite zu gewähren. Das Finanzministerium prüfe jeweils sehr genau, ob das Unternehmen bei Verwendung eines Teils des Kredits für die Anlagen mit dem restlichen Betriebsmittelskredit weiterwirtschaften könne. Hierbei werde es sich aber immer um Ausnahmefälle handeln. § 4 solle es dem Finanzministerium ermöglichen, tatsächlich förderungswürdigen Betriebe, die namentlich unter dem Gesichtspunkt der Weiterbeschäftigung von Arbeitern aufrechterhalten werden müßten, auch dann zu helfen, wenn die Wirkungen der Sicherheitsleistung über ein Jahr hinausgehen.

Die Kredite zugunsten des Fremdenverkehrs und ihre Verbürgung dienten in erster Linie dazu, den langen Zeitraum bis zum Ersatz der Besatzungsschäden zu überbrücken. Das private Kreditgewerbe könne in diesen Fällen mangels ausreichender Sicherheit vielfach keine Hilfe leisten. Es handle sich dabei insbesondere um Mobiliarbeschaffung sowie um die Vornahme notwendiger Reparaturen.

Abgeordneter Zillibiller bat darum, bei der Übernahme von Bürgschaften gemäß Absatz II Ziffer 3 in erster Linie solche Fremdenverkehrsbetriebe zu berücksichtigen, die keine Aussicht auf Vergütung von Besatzungsschäden hätten. Hotels und Gaststätten, die von DP's oder von Flüchtlingen belegt gewesen seien, seien demgegenüber in einer viel schlechteren Lage.

Beide Berichterstatter beantragten sodann, die Absätze I bis IV unverändert anzunehmen und Absatz V wie folgt neu zu fassen:

(V) Das Staatsministerium der Finanzen hat vor Übernahme einer Bürgschaft den in § 1 Abs. V Satz 2 genannten Ausschuß des Bayerischen Landtags zu hören.

§ 4 wurde mit der beantragten Änderung in Absatz V angenommen.

Zu § 5 gab der Mitberichterstatter im Zusammenhang mit Buchstabe a) zu bedenken, daß auf dem Kunstseidenmarkt seines Wissens ein Preissturz eingetreten sei. Auch sei zu erwägen, ob nicht zuerst die erforderliche Genehmigung des zwischen der Kunstseidenfabrik Bobingen und der Schweizer Aktiengesellschaft für Plastik-Industrie abgeschlossenen Vertrags durch die alliierten Behörden abgewartet werden solle.

Referent Knoll vom Wirtschaftsministerium hielt dem Vorredner entgegen, daß die Kunstseidenfabrik Bobingen auf Grund ihres Vertrags mit der Schweizer Gesellschaft die Perlon-Produkte zu Preisen des deutschen Marktes liefern müsse.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann erläuterte den Zweck der zur Debatte stehenden Staatsbürgschaft zugunsten der Kunstseidenfabrik Bobingen. Diese Bürgschaft solle als Sicherheit für eine Vorauszahlung in Höhe bis zu 7 Millionen D-Mark dienen, die die Schweizer Gesellschaft dem Bobinger Werk nur unter dieser Voraussetzung leisten wolle. Eine Staatsbürgschaft sei auch im Hinblick darauf erforderlich, daß der Mitgrundbesitz der Kunstseidenfabrik Bobingen nicht belastet werden dürfe, weil das Werk unter der Kontrolle der für den IG-Farben-Konzern zuständigen Dienststellen der Besatzungsmacht stehe. Ministerialrat Dr. Drexl hob nochmals die große Bedeutung des in Frage stehenden Vertragsabschlusses für Bayern hervor.

Auf Antrag beider Berichterstatter fand § 5 Zustimmung in der Fassung des Entwurfs.

Bei § 6 richtete Ministerialrat Dr. Barbarino an den Ausschuß das Ersuchen, den in dieser Bestimmung genannten Höchstbetrag vorsorglich auf 15 Millionen D-Mark zu erhöhen. Auf Grund der angespannten Haushaltslage werde die Bayerische Landesfiedlung gezwungen sein, die Finanzierung von Neufiedlerstellen in stärkerem Maße auf Kreditbasis umzustellen.

Direktor Jeklsperger von der Bayerischen Landesfiedlung verwies demgegenüber auf die eingetretene Erhöhung des Baukostenindex.

(Maier Anton [CSU])

Ministerialrat Dr. Barbarino betonte mit Nachdruck, daß angesichts der Haushaltslage in diesem Rechnungsjahr die Finanzierung der Siedlung im Zuge der Bodenreform überhaupt nur auf dem Kreditweg erfolgen könne. Ministerialdirektor Dr. Ringelmann bemerkte ergänzend, daß es gegenüber unserem verschuldeten Bauernstand eine Unbilligkeit wäre, die Neubürger auf vollkommen unverschuldete Höfe zu setzen.

Beide Berichterstatter beantragten, dem § 6 nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

... und die Bayerische Bauernsiedlung GmbH. Bürgerschaft zu leisten, wird unter Erhöhung des Höchstbetrages auf 15 Millionen D-Mark auch auf Kredite anderer Kredit- oder Versicherungsinstitute ausgedehnt.

§ 6 wurde mit dieser Änderung angenommen.

Neu ist § 7. Die Staatsregierung hat beantragt, folgende Bestimmung in den Gesetzentwurf neu aufzunehmen:

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei der nach den Bestimmungen des Flüchtlings-siedlungsgesetzes erfolgenden Wiedereingliederung von heimatvertriebenen Landwirten in die Landwirtschaft zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaften gegenüber Verpächtern von landwirtschaftlichen Grundstücken im Gesamtbetrag bis zu 500 000 DM zu übernehmen.

Berichterstatter und Mitberichterstatter stimmten dem Antrag zu. Ministerialdirektor Dr. Ringelmann hob hervor, die Staatsbürgerschaft trete in diesen Fällen an die Stelle der Kaution, die zugunsten des Verpächters meistens hinterlegt werden müsse. Durch dieses Verfahren lasse sich vermeiden, daß der Wirtschaft Mittel entzogen werden.

Abgeordneter Bodesheim machte darauf aufmerksam, daß die vorgeschlagene neue Bestimmung keine Befristung der betreffenden Kredite vorsieht, worauf Regierungsdirektor Dr. Wunscheil entgegnete, die Pachtverträge würden auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen, weshalb sich die Staatsbürgschaften auf den gleichen Zeitraum erstrecken müßten. Ministerialdirektor Dr. Ringelmann bat, in diesem Falle von einer ausdrücklichen Befristung abzusehen. Die Staatsbürgschaft ende unter Umständen schon früher als nach 12 Jahren, nämlich dann, wenn der Pachtvertrag aus irgendwelchen Gründen schon vorher ablaufe.

Auf Antrag der beiden Berichterstatter wurde § 7 (neu) in der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§ 7 der Regierungsvorlage, der nunmehr § 8 wird, fand auf Antrag beider Berichterstatter Annahme in folgender Fassung:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1950 in Kraft.

In der Schlußabstimmung wurde dem ganzen Gesetzesentwurf nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zugestimmt. Ich bitte das hohe Haus, dem Beschluß der vereinigten Ausschüsse beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor; die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegt der Text des Gesetzes auf Beilage 4060 zugrunde. Auf Abweichungen hiervon mache ich ausdrücklich aufmerksam.

Ich rufe auf § 1. — Widerspruch erfolgt nicht; ich stelle die Annahme fest.

§ 2. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 3. — Ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 4 schlagen die beiden Ausschüsse vor, die Absätze I bis IV unverändert zu genehmigen. Die von den Ausschüssen vorgeschlagene Fassung für Absatz V ist auf der rotariert verteilten Beilage 4065 enthalten. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses zu § 4 mit dem abgeänderten Absatz V fest.

Es folgt § 5. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 6. — Ohne Widerspruch —

(Abg. Zillibiller: § 6 ist geändert! — Abg. Dr. Hoegner: Beilage 4065!)

— Zu § 6 ist die Änderung beantragt, die Ihnen auf Beilage 4065 vorliegt. — Ich stelle mangels Widerspruchs die Zustimmung des Hauses fest.

Weiter schlagen die beiden Ausschüsse vor, einen neuen § 7 einzufügen, dessen Wortlaut ebenfalls auf Beilage 4065 enthalten ist. — Auch hierzu darf ich die Zustimmung des Hauses feststellen.

Der bisherige § 7 wird dann § 8 und lautet:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1950 in Kraft.

— Auch hier erfolgt kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde. Ich rufe auf:

§ 1 —, § 2 —, § 3 —, § 4 —, § 5 —, § 6 —, § 7 —, § 8 —.

Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen in der Fassung der Beschlüsse in der ersten Lesung die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Die zweite Lesung ist damit beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle fest, daß das Gesetz die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

(Vizepräsident Kübler)

Das Gesetz hat den Titel:

Fünftes Gesetz über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des bayerischen Staates.

Ich stelle fest, daß auch der Titel die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Die Einleitungsworte lauten:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Auch gegen die Einleitungsworte erhebt das Haus keine Erinnerung. Ich stelle das fest.

Bevor wir in unseren Beratungen weiterfahren, habe ich dem Hause folgende Mitteilung zu machen. Der verstorbene Abgeordnete Christian Endemann war **Vorsitzender des Beirats bei der Strafanstalt Ulmberg**. An seiner Stelle ist die **Frau Abgeordnete Friedl Schlichtinger** benannt.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Die Staatsregierung hat den Wunsch geäußert, den Punkt der Nachtragstagesordnung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag des Abgeordneten Michel betreffend Ausgabe von Steuergutscheinen (Beilage 4064)

vorweg zu behandeln. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Es wird so verfahren.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ortlöph; ich erteile ihm das Wort.

Ortlöph (CSU), Berichterstatter: Mitglieder des Bayerischen Landtags! Ich muß meinen Bericht aus dem Gedächtnis erstatten; denn der stenographische Bericht über die gestrige Ausschusssitzung liegt noch nicht vor.

Der Antrag lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag umgehend einen Gesetzentwurf über die Ausgabe von Steuergutscheinen vorzulegen.

Um den Antrag verständlich zu machen, darf ich vielleicht kurz an einem Beispiel darlegen, wie diese Steuergutscheine Verwendung finden sollen. Nehmen wir an, ein Bauunternehmer wendet sich an den Staat, um einen Auftrag zu bekommen. Der Staat wird erklären, wir bezahlen dir die Ausführung, aber du mußt mindestens die Hälfte in Steuergutscheinen annehmen!

(Abg. Zietzsch: Darüber ist nicht diskutiert worden!)

— Ich will damit nur den Zweck der Steuergutscheine begreiflich machen.

Über den Antrag ist gestern — in der 181. Sitzung des Haushaltsausschusses — eingehend gesprochen worden. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Herr Kollege Dr. Huber. Der Berichterstatter erklärte, der Antrag bewege sich auf der Linie wie der kürzlich eingebrachte Antrag des Abgeordneten Dr. Rief, der sich Vorschläge der Regierung in Form eines Gesetzes erwartete, wie der Wohnungsbau gefördert werden könne. Durch den Antrag solle erreicht werden, daß die so unbedingt vordringliche Bauwirtschaft nicht zum Erliegen kommt, sondern sich weiter entwickeln kann. Das ist der Sinn und Zweck.

Nach eingehender Debatte stellte der Mitberichterstatter den Abänderungsantrag, daß die Staatsregierung, wenn sie es für nötig halte, einen Gesetzentwurf bis zur Statberatung einbringen solle. Dieser Abänderungsantrag wurde abgelehnt.

Dagegen fand der vorliegende Antrag, den ich Ihnen im Wortlaut bekanntgegeben habe, Zustimmung. Dafür stimmten die Mitglieder der CSU und der FDP, dagegen stimmte die Fraktion der SPD.

Ich halte die Angelegenheit für sehr dringend und möchte Sie daher bitten, dem Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wortmeldungen hiezu liegen nicht vor.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Ausschusantrag auf Beilage 4064 ihre Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist angenommen.

Ich rufe dann auf den

Mündlichen Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Entwurf eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar (Beilage 4062).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zillbiller; ich erteile ihm das Wort.

Zillbiller (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Auf Beilage 3658 finden Sie den Entwurf eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar. Über diesen Staatsvertrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt am 21. April 1950 verhandelt.

Als 1945 der Zusammenbruch eintrat, wurde die Wasserschutzpolizei der amerikanischen Zone für Rhein, Main, Neckar, Donau und die oberbayerischen Seen unter amerikanische Leitung gestellt. Im Laufe der Entwicklung wurden diese Kompetenzen später deutschen Stellen in Frankfurt übertragen. Es hat seinerzeit in Bayern Aufsehen erregt, daß die Wasserschutzpolizei der oberbayerischen Seen von Frankfurt aus geleitet wurde. Ich kann mich noch erinnern, welches Erstaunen damals im Landtag herrschte, als diese Tatsache bekannt wurde. 1948 wurde die Wasserschutzpolizei für die oberbayerischen Seen und die Donau wieder in bayerische Hände übertragen. Für die anderen Wasserläufe, Rhein, Main und Neckar, wurde eine gemeinsame Wasserschutzpolizei eingerichtet. Um diese Verhältnisse, vor allem die finanzielle Seite der Angelegenheit, zu regeln, war es nötig, daß die drei beteiligten Länder Bayern, Württemberg-Baden und Hessen einen Staatsvertrag abschlossen. Nach dem vorgelegten Entwurf des Staatsvertrages übernimmt jedes einzelne Land die Kräfte, die in seinem Gebiet stationiert sind. Sie können aus der Aufstellung über die Wasserschutzpolizisten der einzelnen Länder, die dem Staatsvertrag als Anlage beigegeben ist, ersehen, daß von Bayern 21 Kräfte übernommen werden müssen. Jedes einzelne Land bestreitet die Kosten für die von ihm übernommenen Polizisten. Daneben muß aber eine gemeinsame Einsatzstelle geschaffen werden. Die Abrechnungsstelle für diese gemeinsame Einsatzgruppe übernimmt Hessen und die einzelnen Länder beteiligen sich

(Zitibiller [CSU])

nach der Anzahl ihrer Polizisten und nach den anfallenden Stromkilometern. Dieser Frage ist in Artikel III des Staatsvertrags geregelt. Auf Hessen treffen 46 Prozent, auf Württemberg-Baden 40 Prozent und auf Bayern 14 Prozent der Kosten.

Der Haushaltsausschuß konnte sich am 21. April 1950 nicht entschließen, dem Staatsvertrag ohne weiteres seine Zustimmung zu geben, sondern wollte noch einige Punkte geklärt wissen. Erstens stand zwar fest, daß Hessen dem Staatsvertrag zustimmen würde, aber die Haltung von Württemberg-Baden war noch unbekannt. Zweitens tauchte die Frage nach der wirklichen Höhe des Kostenanteils Bayerns auf, der sich aus dem Staatsvertrag ergibt. Drittens wurde vor allem das Befremden darüber zum Ausdruck gebracht, daß die meisten Kräfte der Wasserschutzpolizei nichtbayerische Kräfte seien und zum Teil von der Wasserkante, zum Teil aus dem Rheingebiet oder aus Saarbrücken stammten.

Auf diese drei Fragen, die der Haushaltsausschuß an die Regierung richtete, ist inzwischen die Antwort erfolgt, so daß der Staatshaushaltsausschuß in seiner Sitzung am 11. Juli 1950 endgültig zum Staatsvertrag Stellung nehmen konnte. Die erste Frage wurde dahin beantwortet, daß die Regierung von Württemberg-Baden inzwischen dem Staatsvertrag zugestimmt hat. Auf die zweite Frage, wie hoch sich der vierzehnprozentige Kostenanteil Bayerns belaufe, wurde erwidert, daß er ungefähr 1830 DM monatlich betragen wird. Die dritte Frage wurde dahin geklärt, daß von bayerischer Seite keine genügende Anzahl von ausgebildeten Wasserschutzpolizisten zur Verfügung gestellt werden könnte und deshalb die seinerzeit von den Amerikanern eingestellten Kräfte übernommen werden müßten; die Tätigkeit verlange eine eingehende Spezialausbildung. Weiterhin wurde bekanntgegeben, daß die politische und fachliche Überprüfung der Kräfte, die von Bayern übernommen werden, durch das Präsidium der Landpolizei vorgenommen wurde und hienach keinerlei Bedenken gegen die Übernahme dieses Personals bestehen, vor allen Dingen schon deshalb nicht, weil ja die Einstellung 1945 durch die amerikanischen Dienststellen unmittelbar erfolgte und die nötige Auswahl unter Berücksichtigung der politischen Vergangenheit getroffen wurde.

Es sind dann noch Zweifel auf Grund des Artikels I Absatz 2 Satz 2 aufgetaucht, nämlich wegen der Übernahme der Verpflichtungen, die aus alten Ansprüchen herrühren. Über diesen Punkt konnte keine restlose Aufklärung gegeben werden. Doch hat sich der Haushaltsausschuß auf den Standpunkt gestellt, nachdem es sich bloß um rund 20 Mann handle, könnten diese Ansprüche wirklich nicht so beträchtlich sein, daß es berechtigt wäre, die Annahme des Staatsvertrags weiter hinauszuzögern.

Der Haushaltsausschuß hat deshalb dem Staatsvertrag einstimmig seine Zustimmung gegeben. Ich bitte das hohe Haus, ebenso zu verfahren.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wortmeldungen hiezu liegen nicht vor. Mangels Widerspruchs stelle ich die Zustimmung des Hauses zum Staatsvertrag fest.

Ich rufe auf den

Mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag des Abgeordneten

Dr. Hoegner und Genossen betreffend Gesetz über die behördliche Zuweisung von Wohnungen (Beilage 3328).

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner (SPD): Der vorliegende Gesetzentwurf ist nach der ersten Lesung auf Antrag des Kollegen Krempf zurückgestellt worden. Er befindet sich jetzt vor der zweiten Lesung. In der Zwischenzeit ist vom Staatsministerium des Innern ein neuer Vorschlag eingereicht worden, der auf einige kleine Abänderungen des Gesetzes hinausgeht, so daß es vielleicht zweckmäßig sein wird, den Gesetzentwurf nochmals an den Ausschuß zurückzuverweisen. Ich nehme an, daß wir dann im August zu einer endgültigen Klärung der Angelegenheit kommen werden.

Vizepräsident Kübler: Es wird vorgeschlagen, diesen Punkt der Tagesordnung abzusehen und den Gegenstand an den Ausschuß zurückzuverweisen.

(Zurufe: Einverstanden!)

— Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschloffen.

Dann rufe ich auf Punkt 3 b der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegner und Genossen betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswezens (Beilage 4061).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lachsbauer.

(Zuruf: Nicht da!)

— Übernimmt an seiner Stelle ein anderer Abgeordneter die Berichterstattung?

(Abg. Dr. Hoegner: Ich kann es tun.)

— Herr Abgeordneter Dr. Hoegner als Berichterstatter!

Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter: Der Gesetzentwurf entspricht dem einmütigen Verlangen der beteiligten Tierärzte und Zahnärzte. In der Zwischenzeit ist auch von den Ärzten selbst der Wunsch laut geworden, die Ausbildungszeit von drei Jahren auf zwei Jahre herabzusetzen.

Der Ausschuß hat sich diesem Antrag angeschlossen. Das Staatsministerium des Innern ist mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden.

Ich darf nur noch auf eines hinweisen: Herr Senator Dr. Weiler, der zugleich Referent für diese Angelegenheiten ist, hat mich gebeten, das Gesetz nicht für dringlich erklären zu lassen, weil der Senat mit Arbeit überhäuft ist. Ich würde deshalb vorschlagen, den Dringlichkeitsvermerk fallen zu lassen. Im übrigen bitte ich, dem Ausschußantrag beizutreten und das Gesetz unverändert anzunehmen.

Vizepräsident Kübler: Das Haus hat von dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Hoegner Kenntnis genommen, den Dringlichkeitsvermerk fallen zu lassen und und im übrigen dem Beschluß des Ausschusses zuzustimmen.

(Abg. Brunner: Wann soll dann das Gesetz in Kraft treten, Herr Präsident?)

Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter: Wir können das Gesetz dann nicht am 1. August in Kraft treten lassen. Ich würde den 1. September vorschlagen.

Vizepräsident Kübler: Als Tag des Inkrafttretens wird der 1. September vorgeschlagen.

Wir treten in die Beratung des Gesetzentwurfs, der auf Beilage 3965 enthalten ist, ein. Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**. Dabei liegt der Wortlaut des Gesetzentwurfs auf Beilage 3965 zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1.

Hier schlägt der Ausschuß vor, daß bei den Ärzten eine praktische, nicht selbständige Tätigkeit von 2 Jahren an Stelle von bisher 3 Jahren gesetzt wird. Im übrigen soll Artikel 1 unverändert bleiben. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Artikel 2.

Er bezeichnet das Gesetz als dringlich. Das soll wegfallen. Das Gesetz soll am 1. September 1950 in Kraft treten. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle auch hierzu die Zustimmung des Hauses fest.

Damit ist die erste Lesung beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1 —, Artikel 2 —.

Ich stelle fest, daß die beiden Artikel auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Die zweite Lesung ist damit beendet. Wir kommen zur **S c h l u ß a b s t i m m u n g** über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle fest, daß das Gesetz die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens.

Die Einleitungsworte lauten:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß auch Titel und Einleitungsworte des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Ich rufe nun auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegner und Genossen, Dr. von Pittwih und Genossen, Höllerer und Genossen und Weidner betreffend Bericht über die Verwaltung und Verwendung der Vermögen des früheren Reichs und der früheren Reichsverbände (Beilage 3972).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Die Angelegenheit wurde in der 151. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 16. Juni 1950 behandelt.

Der Abgeordnete **K r e m p l** kam während der Aussprache über einen anderen Gegenstand auf das in Treuhänderschaft stehende ehemalige Reichsvermögen zu sprechen, das zur Zeit in Bayern eine eigenartige Rolle spielt. Es sei Aufgabe des Landtags, sich rechtzeitig um diese Dinge zu kümmern. Was mit den in Frage stehenden Geldern, bei denen es sich um Millionenbeträge handle, geschehe, sei unklar. Würden daraus etwa die Pensionen der ehemaligen Reichsnährstandsbeamten bezahlt, Stipendien gewährt oder eine Protektionswirtschaft betrieben?

Der Abgeordnete **P i e c h l** vertrat die Auffassung, daß in solchen Fragen der bayerische Standpunkt mit Nachdruck vertreten werden müsse und daß man hierbei keine Schwäche zeigen dürfe. Der bayerische Staat stehe und falle mit dem Ansehen des Bayerischen Landtags und insbesondere müsse der Rechts- und Verfassungsausschuß diesen Fragen seine ganz besondere Sorgfalt widmen. Es sei dankbar anzuerkennen, daß der Vorsitzende dieses Ausschusses, Abgeordneter Dr. Hoegner, sich jederzeit unbeirrt für die bayerischen Belange einsetze.

Der **V o r s i z e n d e** erklärte, daß der Bayerische Landtag in erster Linie die Aufgabe habe, die bayerischen Rechte zu wahren; das sei die Pflicht eines jeden bayerischen Landtagsabgeordneten, über die es kein Wort zu verlieren gebe. Im übrigen sei es unbedingt erforderlich, die vom Abgeordneten **K r e m p l** angedeuteten Dinge aufzugreifen und den Vermögenstransaktionen, die sich auf öffentliche Gelder beziehen, entsprechend nachzugehen. Der Landtag habe hierbei nur die Möglichkeit, die Staatsregierung um Klärung der einschlägigen Verhältnisse zu ersuchen.

Der Abgeordnete **D r. L a c h e r b a u e r** erklärte, daß die in Frage stehende Angelegenheit schon lange eine Sorge für jeden Parlamentarier bilde, der sich viel mit Beschwerden und Eingaben zu befassen habe. Es vergehe kaum eine Sitzung des Haushaltsausschusses, in der nicht Anträge wegen des Vermögens der früheren Wehrmacht usw. zur Sprache gebracht würden. Wenn man als Abgeordneter in diesen Dingen angegangen werde, müsse man immer wieder zur Antwort geben, daß die Sache noch nicht spruchreif sei. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn die Staatsregierung über die Sach- und Rechtslage einen ausführlichen Bericht gäbe, und zwar nicht nur mündlich, sondern schriftlich, damit jeder Abgeordnete einen Abdruck in die Hand bekomme.

Der **V o r s i z e n d e** stellte dann folgenden Antrag:

Die Staatsregierung wird ersucht, über die Verwaltung und Verwendung der Vermögen des frühe-

(Dr. Hoegner [SPD])

ren Reiches, der früheren Reichsverbände (Reichsnährstand usw.) und der Reichsgesellschaften dem Landtag schriftlich Aufschluß zu geben und die Rechte des Staates Bayern an diesen Vermögen nötigenfalls beim Bund und bei allen anderen beteiligten Stellen nachdrücklich zu wahren.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Ich empfehle dem hohen Hause, diesem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichtserstatter. Sie haben den Wortlaut des Ausschlußbeschlusses gehört. Der Ausschluß beantragt Zustimmung. Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Dr. Bergen in Fürstfeldbruck auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 83 des bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. Seite 349) — Beilage 3967 —.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

(Abg. Bezold Otto: Wie ich eben hörte, ist der Akt nicht da! Er wird gesucht. Der Gegenstand muß zurückgestellt werden.)

— Die Beratung des Gegenstandes wird zurückgestellt.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag von Dr. Hans Keller in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Artikel 38 ff. des Landeswahlgesetzes vom 29. März 1949 (GVBl. Seite 69) — Beilage 3968 —.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Otto Bezold. Ich erteile ihm das Wort.

Bezold Otto (FDP), Berichtserstatter: Meine Damen und Herren, hohes Haus! Unterm 22. April 1950 hat der Antragsteller, Herr Dr. Keller, wegen Verfassungswidrigkeit des Artikels 38 und anderer Artikel des bayerischen Landeswahlgesetzes eine Verfassungsbeschwerde eingebracht. Unterm 12. Mai leitete der Präsident des Verfassungsgerichtshofs diese Beschwerde dem Landtag zur Stellungnahme zu.

Die Verfassungsbeschwerde erscheint nur nach der endgültigen Fassung des Landeswahlgesetzes überholt, weil sie sich gegen Bestimmungen richtet, die im jetzigen Landeswahlgesetz überhaupt nicht mehr erscheinen. Es muß dem Beschwerdeführer nahegelegt werden beziehungsweise überlassen bleiben, seine Beschwerde mit dem neuen Wortlaut des Gesetzes in Einklang zu bringen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat über die Angelegenheit gesprochen und sich der Stellungnahme des Referenten angeschlossen, daß die Beschwerde als überholt zu erachten ist. Lediglich aus formalen Gründen wurde diese Stellungnahme dem hohen Hause zur Billi-

gung vorgelegt, um nicht ein Präjudiz zu schaffen und um dem Umstand gerecht zu werden, daß diese Dinge alle vom hohen Hause entschieden werden sollen. Der Beschluß des Ausschusses lautet:

Die Verfassungsbeschwerde erscheint durch die letzten Beschlüsse des Landtags zum Landeswahlgesetz überholt.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichtserstatter. Sie haben den Vorschlag des Ausschusses (Beilage 3968) gehört. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Ich rufe nun auf den vorhin zurückgestellten Gegenstand:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Dr. Bergen in Fürstfeldbruck auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 83 des bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. Seite 349) — Beilage 3967 —.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer, ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichtserstatter: Meine Damen und Herren! Bestritten wird in dieser Verfassungsbeschwerde die Rechtsgültigkeit des Artikels 83 des bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946. Der Artikel 83 lautet:

- (1) Der Beamte scheidet aus dem Beamtenverhältnis aus, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns nimmt.
- (2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und bestimmt den Tag des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde gemäß Art. 24 Abs. 3 zulässig.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 150. Sitzung am 15. Juni mit der Verfassungsbeschwerde beschäftigt. Berichtserstatter war ich, Mitberichtserstatter der Herr Kollege Bezold. Die beiden Berichtserstatter schlugen dem Ausschuß vor, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Landtag erklärt sich als nicht beteiligt, weil es sich um kein von ihm beschlossenes Gesetz handelt.

Der Ausschuß trat diesem Vorschlag bei. Ich empfehle Ihnen, ein gleiches zu tun.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichtserstatter. — Sie haben den Vorschlag des Ausschusses gehört. — Widerspruch erfolgt nicht; das Haus ist also dem Ausschlußbeschluß (Beilage 3967) beigetreten. Ich stelle das fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Anträge des Rechtsanwalts Dr. Geisler und des Karl Hafffurther, beide in Ausbach, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946

(Vizepräsident Kübler)

(GVBl. Seite 371) und der Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 9. Januar 1947 (GVBl. Seite 87) — Beilage 3969 —.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schefbeck; ich erteile ihm das Wort.

Schefbeck (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Hier handelt es sich um eine Verfassungsbeschwerde, die das hohe Haus bereits einmal beschäftigt hat. Es ist nunmehr eine neue Verfassungsbeschwerde hinzugekommen, die den gleichen Gegenstand betrifft, nämlich die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 und der Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 9. Januar 1947 befreitet.

Der Ausschuß empfiehlt Ihnen, zu dieser Verfassungsbeschwerde wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Landtag erklärt sich für nicht beteiligt, da es sich bei der Rechtsanwaltsordnung und der Ausführungsverordnung um kein vom Landtag beschlossenes Gesetz handelt.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. —

Es erfolgt kein Widerspruch; das Haus tritt dem Beschluß des Ausschusses (Beilage 3969) bei.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Anträge von Dr. Gustav Berthold und drei weiterer Antragsteller, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Geisler in Ansbach, sowie weitere Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des bayerischen Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 (GVBl. Seite 93), des Gesetzes über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. Seite 162), des Gesetzes über eine kassenärztliche, eine kassenzahnärztliche und eine kassendentistische Vereinigung vom 30. September 1949 (GVBl. Seite 255) und des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der kassenärztlichen, der kassenzahnärztlichen und der kassendentistischen Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949 (GVBl. Seite 257) — Beilage 3971 —.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Angegriffen werden die sogenannten Ärztegesetze; welche damit gemeint sind — ich will mich kurz fassen —, ergibt sich aus der Bezeichnung in der Tagesordnung für die heutige Sitzung.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich am 16. Juni 1950 sehr ausführlich mit der Verfassungsbeschwerde des Arztes Dr. Berthold und drei weiterer Antragsteller, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Geisler in Ansbach, befaßt. Der Berichterstatter nahm folgenden Standpunkt ein:

In der Verfassungsbeschwerde werde vor allem gerügt, daß die Mitglieder der kassenärztlichen Vereinigungen Zwangsmitglieder seien, und es werde behauptet, daß diese Zwangsmitgliedschaft in Widerspruch zur verfassungsrechtlich gewährleisteten Koalitionsfreiheit stehe. Außerdem seien noch andere Grundsätze der Verfassung, insbesondere der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, verletzt.

Der Berichterstatter schlug bezüglich der Behandlung des Ärztegesetzes vor, es möge sich der Landtag an dem Rechtsstreit vor dem Verfassungsgerichtshof deshalb nicht beteiligen, weil das bayerische Ärztegesetz vom 25. Mai 1946 aus der Zeit vor der Gültigkeit der bayerischen Verfassung stammt und der Landtag am Zustandekommen dieses Gesetzes nicht beteiligt war. Was die übrigen Gesetze betrifft — also das Gesetz über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen, das Gesetz über eine kassenärztliche, eine kassenzahnärztliche und eine kassendentistische Vereinigung und das Gesetz über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der kassenärztlichen, der kassenzahnärztlichen und der kassendentistischen Vereinigung Bayerns —, verwies er darauf, daß die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetze mit ganz besonderer Sorgfalt geprüft worden ist, und zwar sowohl vom Rechts- und Verfassungsausschuß, als auch vom kombinierten Ausschuß, nämlich dem Rechts- und Verfassungsausschuß zusammen mit dem Sozialpolitischen Ausschuß.

Der Berichterstatter betonte vor allem, daß von einer Zwangsmitgliedschaft deshalb keine Rede sein könne, weil es jedem Arzt frei stehe, ob er sich in das Register eintragen lassen wolle oder nicht.

Der Berichterstatter schlug dem Ausschuß ferner vor, mit der Vertretung des Bayerischen Landtags in Sachen Verfassungswidrigkeit des bayerischen Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946, des Gesetzes über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949, des Gesetzes über eine kassenärztliche, eine kassenzahnärztliche und eine kassendentistische Vereinigung vom 30. September 1949 und des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der kassenärztlichen, der kassenzahnärztlichen und der kassendentistischen Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949 die Landtagsabgeordneten Dr. Carl Lacherbauer, vertretungsweise Dr. Arnold Hille zu beauftragen. In der Sache selbst möge sich — ich habe das oben schon ausgeführt — der Landtag hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des bayerischen Ärztegesetzes nicht beteiligen, weil dieses Gesetz aus der Zeit vor dem Zustandekommen der bayerischen Verfassung stamme. Im übrigen möge der Landtag beim Verfassungsgerichtshof beantragen, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Der Mitberichterstatter schloß sich im wesentlichen den Ausführungen des Berichterstatters an und bezeichnete als den eigentlichen Kernpunkt der ganzen Frage die Eintragung in das kassenärztliche Register.

Nachdem die beiden Berichterstatter und auch ein Vertreter der Staatsregierung zum Inhalt der Beschwerde eingehend Stellung genommen hatten, schloß sich der Ausschuß dem Vorschlag des Berichterstatters an.

Ich darf Ihnen empfehlen, dem Ausschußbeschluß auf Beilage 3971 beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichtserstatter. — Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor. Es erhebt sich kein Widerspruch; das Plenum stimmt dem Antrag des Ausschusses (Beilage 3971) zu.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Held (Beilage 4002).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Bezold Otto, ich erteile ihm das Wort.

Bezold Otto (FDP), Berichterstatter: Ich will versuchen, den Bericht, der an sich umfangreich wäre, in möglichster Kürze zu erstatten. Unterm 20. März 1950 hat das Staatsministerium der Justiz den formalen Antrag gestellt, zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Landtagsabgeordneten Walter Held wegen Verdachts eines Vergehens gegen das bayerische Gesetz über Rassenwahn und Völkerverhaß die Immunität des Genannten aufzuheben. Der Ausschuß, dessen Protokoll mir nicht vorliegt, wie ich bemerken möchte, so daß ich aus dem Kopf referieren muß, hat sich mit der Sache eingehend befaßt. Dabei hat sich folgendes herausgestellt:

Der Abgeordnete Held hat anlässlich einer Traberbesitzerversammlung am 3. September 1949 in Straubing im Röhrbräu eine Äußerung getan, die ungefähr gelautet haben soll: „Ich will hier zwar keine Rassenpolitik predigen, aber es ist mir unverständlich, daß der Halbjude Friedmann, der Halbjude Reitlinger und der Volljude Schlochau die Traberzucht in Bayern beherrschen.“ Auf Grund dieser angeblichen Äußerung ist zunächst nach den Grundätzen des Entnazifizierungsgesetzes ein ausführliches Verfahren durchgeführt worden, ein Verfahren, in dem eine Unzahl von Zeugen gehört wurde und das dann letzten Endes, wie ich hervorheben möchte, zu einer sehr eingehend und sehr gut und sehr sorgsam begründeten Einstellung geführt hat. Es hat sich in dem Verfahren herausgestellt, daß es nicht möglich ist, die Äußerung, die der Herr Abgeordnete Held gemacht haben soll, heute noch einwandfrei und Wort für Wort festzustellen. Statt dessen hat sich aber ergeben, daß die ganze Art der Verhandlung in Straubing und das, was der Herr Abgeordnete Held im übrigen erklärt hat, logisch in keiner Weise mit einer Äußerung zusammenstimmen würde, wie sie ihm untergeschoben wird. Bei der Zeugeneinvernahme konnten auch die Belastungszeugen im allgemeinen — und zum größeren Teil — diese Äußerung nicht mehr absolut sicher bezeugen.

Dagegen sind eine ganze Reihe von Zeugen vernommen worden, die teils erklärten, daß Held diese Äußerung nicht gemacht habe, und teils bekundeten, daß er dieser Äußerung dem Sinne nach ungefähr hinzugefügt habe, er fühle sich als Antifaschist und demokratischer Landtagsabgeordneter verpflichtet, auf den Mißstand hinzuweisen, daß mit dem Blutordensträger Mender, also einem Teilnehmer am Hitlerputsch 1923, auch Herr Werner Friedmann eine gemeinsame Wahlliste unterschrieben habe. Es waren zwei Wahllisten zweier Interessengruppen vorhanden, und diese Tatsache allein hat natürlich eine sehr große Spannung zwischen den beiden Gruppen verursacht. Auf der einen Wahlliste stand, sei es, weil man Näheres über die Persönlichkeit nicht wußte, sei es, weil man sie für tragbar hielt, tatsächlich der Blutordens-

träger Mender und auch Herr Werner Friedmann, von dem ohne weiteres anzunehmen ist, daß er die politische Qualifikation des Herrn Mender natürlich nicht gekannt hat. Herr Held hat, wie in der Beweisaufnahme festgestellt wurde, in längeren Ausführungen offensichtlich auch darüber gesprochen, daß man Herrn Friedmann doch über den Tatbestand hätte orientieren müssen und daß er annehme, Herr Werner Friedmann hätte dann diese Liste nicht unterschrieben. Kurzum, es ergibt sich aus den Aussagen einer ganzen Reihe von Zeugen einwandfrei, daß der Abgeordnete Held aus Besorgnis und in dem Glauben, daß er als Abgeordneter und Demokrat die Pflicht habe, auf diese Mißstände hinzuweisen, eine Äußerung gemacht hat, die dann Friedmann und auch andere Anwesende als antisemitisch empfunden haben, obgleich durch Zeugen bewiesen ist, daß Held vor dieser Äußerung noch einen Satz ungefähr des Inhalts ausgesprochen hat, er wolle mit dem, was er jetzt sage, nicht etwa Antisemitismus treiben oder sich gegen die Juden äußern, sondern er müsse nur das und das feststellen.

Es muß ausdrücklich unterstrichen werden: Der Ausschuß war der Auffassung, daß er dann, wenn dem Abgeordneten zweifelsfrei nachgewiesen werden könnte, daß er eine Äußerung gemacht habe, die nur im Sinne des Antisemitismus und des Rassenhasses verstanden werden müßte und die auf Grund dessen tatbestandsmäßig unter das Gesetz gegen Rassenwahn und Völkerverhaß fiele, bei der Wichtigkeit der Materie nach seiner Überzeugung dem Landtag hätte vorschlagen müssen, die Immunität des Abgeordneten Held aufzuheben. Auch der Ministerpräsident, der nach dem Gesetz gegen Rassenhass und Rassenwahn zunächst darüber zu entscheiden hat, ob im einzelnen Fall ein Strafverfahren eingeleitet werden soll oder nicht, hatte seine Zustimmung zu dem Strafverfahren gegeben.

Wenn ich Sie heute entsprechend dem Beschluß des Ausschusses bitte, die Immunität des Abgeordneten Held nicht aufzuheben, so geschieht es nicht etwa deshalb, weil der Ausschuß der Meinung gewesen wäre, daß Bemerkungen und Äußerungen, wenn sie zweifelsfrei den Tatbestand des Gesetzes erfüllten, zu bagatellisieren wären und der Abgeordnete durch seine Immunität geschützt werden sollte, sondern es geschieht deshalb — wie auch der Einstellungsbeschluß des Sonderministeriums ausführt —, weil nicht nur nicht der Tatbestand durch die Erhebungen unklar geblieben war, sondern weil sich die Angelegenheit durch die Erhebungen sogar wesentlich zugunsten des Abgeordneten Held herausgestellt hat. Offensichtlich wurde die Bemerkung im großen Zusammenhang gemacht und war mit dem Sinn der anderen Sätze verflochten, hat aber einige Herren veranlaßt, sich beleidigt zu fühlen und Antrag auf Strafverfolgung zu stellen.

Ich bitte Sie also, sich dem Antrag des Ausschusses anzuschließen und die Immunität nicht aufzuheben, deshalb nicht aufzuheben, weil es so gut wie ausgeschlossen erscheint, daß das Strafverfahren etwas anderes erbringen könnte als das außerordentlich sorgsam durchgeführte Entnazifizierungsverfahren.

Ich möchte der Vollständigkeit halber noch anführen, daß sich das Justizministerium auf den Standpunkt gestellt hat, im Falle einer Verurteilung wäre eine den Rahmen des § 3 des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949 übersteigende Strafe wohl nicht zu erwarten und es müßte also demgemäß das Amnestiegesetz An-

(Bezold Otto [FDP])

wendung finden. Der Ausschuß hat sich sehr lange darüber besprochen, ob nicht diese Bemerkung allein genügen würde, die Immunität nicht aufzuheben. Er ist aber dann wegen des Sachverhalts — weil er die Dinge eben nicht verkleinern wollte — zu der Entscheidung gekommen, sich mit den rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen der Angelegenheit zu beschäftigen. Er hat sich damit sehr eingehend beschäftigt und ist zu dem Entschluß gekommen, die Immunität nicht aufzuheben. Ich bitte Sie, sich dem anzuschließen.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichtserstatter. Ich bitte die Mitglieder des Hauses, die dem Antrag des Ausschusses (Beilage 4002) zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke Ihnen. Es ist so beschlossen.

Es folgt der

Mündliche Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Baumgartner (Beilage 4003).

Berichtserstatter ist der Abgeordnete Dr. Lacherbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichtserstatter: Meine Damen und Herren! Der Geschäftsordnungsausschuß hatte sich am 26. Juni 1950 mit einem Antrag des bayerischen Justizministeriums betreffend Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Dr. Baumgartner zu befassen. Berichtserstatter war ich selbst, Mitberichtserstatter Herr Kollege Dr. Hoegner. Ich darf Ihnen vorlesen, was ich seinerzeit als Begründung meines Antrags im Ausschuß vorgetragen habe:

„Zwischen dem Staatsminister a. D. Dr. Josef Baumgartner, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hecker, und 1. dem Verlag Henry Nannen G. m. b. H. und 2. Henry Nannen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Frank, schwebt bei der 7. Zivilkammer des Landgerichts München I ein Rechtsstreit. Die Akten dieses Prozesses liegen nicht vor. Ihre Erholung ist auch nicht veranlaßt, weil man das für die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Immunität erforderliche Material aus dem beigelegten Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Frank entnehmen kann.

Die periodische Zeitschrift „Der Stern“ hat bekanntlich in Nr. 11 ihrer Hefte Ausführungen über Dr. Baumgartner gemacht. Dr. Baumgartner, der behauptet, daß die dortigen Mitteilungen unrichtig seien, hat gegen den Verlag Henry Nannen G. m. b. H. und gegen Henry Nannen selbst eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung erwirkt, gegen die von seiten der Antragsgegner Widerspruch erhoben worden ist. Der Widerspruch wird darauf gegründet, daß eine Wiederholungsgefahr nicht gegeben sei und daß angesichts der Möglichkeit des Anspruchs auf den Abdruck einer Gegendarstellung für eine einstweilige Verfügung überhaupt kein Raum sei. Letztlich wird die Richtigkeit der Angaben des Klägers in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 10. März 1950 bestritten und behauptet, daß die Angaben wider besseres Wissen gemacht worden seien. Zur Beweisführung über die Richtigkeit dieser Behauptung der Beklagten wird neben dem Urkundenbeweis (Akten des Untersuchungsausschusses in Sachen Nüßlein) Beweis durch eine Reihe von Zeugen angeboten.

Der einfachere und billigere Weg, sich Beweismittel für einen Zivilprozeß zu beschaffen, ist die Erstattung einer Strafanzeige, weil bekanntlich die Kosten eines strafrechtlichen Officialverfahrens, soweit sie nicht der eventuell verurteilte Angeklagte zu tragen hat, der Staatskasse, also den Steuerzahlern zur Last fällt.

Ich halte es nicht für angebracht, den Beteiligten eines Zivilprozesses in der von mir dargestellten Form ohne Vorliegen zwingender Gründe unter die Arme zu greifen. Aus der Vernehmung der Zeugen im Zivilprozeß läßt sich immer noch rechtzeitig genug die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigen.

Ich darf darauf verweisen, daß das beliebte Mittel gewisser Kreise, den Staatsanwalt als Vorspann für ihre zivilrechtlichen Ansprüche zu benützen, im Jahre 1930 oder 1931 zu einer entsprechenden Rechtsverordnung geführt hat, deren Gültigkeit und Fortbestand mir nicht bekannt ist. Der Gedankengang dieser Verordnung war richtig und gilt auch heute noch.

Ich sehe daher auf Grund der einseitigen Ausführungen einer Partei eines Zivilprozesses keine Veranlassung, für die Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten zu plädieren, und schlage Ihnen vor, dem Antrag des bayerischen Justizministers vom 2. Juni 1950 betreffend die Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Dr. Baumgartner nicht zu entsprechen.“

Der Mitberichtserstatter hat sich diesen meinen Ausführungen im Ausschuß vollinhaltlich angeschlossen.

Der Beschluß des Ausschusses ging dahin, die Immunität des Abgeordneten nicht aufzuheben. Ich schlage Ihnen vor, diesem Beschluß beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichtserstatter und ersuche die Mitglieder des Hauses, die dem Antrag des Ausschusses (Beilage 4003) zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke Ihnen. Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Höllerer (Beilage 4007).

Berichtserstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. von Brittwitz. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. von Brittwitz und Gaffron (CSU), Berichtserstatter: Meine Damen und Herren! In der 37. Sitzung des Ausschusses für die Geschäftsordnung, die am 27. Juni 1950 stattfand, wurde das Schreiben des bayerischen Justizministers vom 8. Mai 1950 vorgelegt, in welchem die Abschrift einer Anzeige gegen den Abgeordneten Julius Höllerer eingereicht wurde mit der Bitte um Entscheidung des Landtags über die Aufhebung der Immunität des genannten Abgeordneten. Berichtserstatter in der Angelegenheit war ich, Mitberichtserstatter der Kollege Reef.

Die Strafanzeige gegen den Abgeordneten Höllerer, welche vom Oberstaatsanwalt München I vorgelegt wurde, ging aus von dem Kaufmann Eberhard Probst. Derselbe handelte als Bevollmächtigter der Firma Prüfma-Werke. Nach der Anzeige wäre der Tatbestand der gewesen, daß die Firma Bayweg — Mitinhaber Abgeordneter Höllerer — den Rechnungsbetrag schuldig geblieben sei für

(Dr. von Piffwih und Gaffron [CSU])

Lieferung einer Drehhebelknetmaschine durch die Prüfma-Werke an das städtische Krankenhaus Oberföhring. Dabei habe die Firma Prüfma-Werke festgestellt, daß durch die Stadtverwaltung München die Zahlung an die Baywag bereits erfolgt sei. Da alle Versuche fruchtlos waren, von der Baywag Zahlung zu erhalten, beantragte die Firma Prüfma-Werke Zahlungsbefehl, worauf das Amtsgericht mitteilte, daß die Baywag keine Pfandhabe besitze und sich in Liquidation befinde.

Hierauf gründet die Anzeige den Vorwurf des Betrugs und der Unterschlagung. Nach Angaben des Abgeordneten Höllerer ist es richtig, daß sich die Baywag in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Der Anspruch der Prüfma-Werke wird vom Abgeordneten Höllerer nicht bestritten, er hat aber betont, daß im Februar des Jahres bereits eine Tilgungsrate bezahlt worden sei. Auch machte er geltend, daß die Lieferfirma, ohne der Baywag Kenntnis zu geben, ihre Forderung an eine andere Firma abgetreten habe.

In der Debatte über den Fall ging der Kollege Dr. Lacherbauer auf die zivilrechtliche Lage der Angelegenheit näher ein und meinte, daß die Lieferung nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt wurde, womit der vertragliche Eigentumsvorbehalt in Kraft getreten sei. Infolgedessen bestehe der Verdacht der Unterschlagung und auch des Kreditbetrugs. Es müsse daher dem Abgeordneten Höllerer daran liegen, seine Immunität aufgehoben zu sehen, um die Sache zu klären. Außerdem käme die Amnestie in Betracht. Der Abgeordnete Höllerer erklärte auf Befragen, daß die Abtretung der Forderung gegen die Baywag nach Stellung der Strafanzeige rückgängig gemacht worden sei. Er habe sich im übrigen verpflichtet, ab übernächstem Monat monatlich 200 DM abzuführen. — Wie mir der Herr Abgeordnete Höllerer heute mitgeteilt hat, hat sich inzwischen der Schuldbetrag, der ungefähr 1000 DM betrug, auf 371.80 DM reduziert. —

Der Mitberichterstatte und der Berichterstatter sahen unter diesen Umständen und entsprechend der bisherigen Übung des Geschäftsausschusses keinen Anlaß zur Aufhebung der Immunität. Der Ausschuß beschloß gegen 1 Stimme, die Immunität des Abgeordneten Höllerer nicht aufzuheben.

Ich empfehle dem hohen Hause, sich diesem Votum des Ausschusses anzuschließen.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich bitte die Mitglieder des Hauses, die dem Ausschußantrag (Beilage 4007) zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zur Beratung des Punktes 5 der Tagesordnung:

Bericht des Untersuchungsausschusses zum Fall Nüßlein (Beilage 4001).

(Abg. Baumeister: Zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Baumeister.

Baumeister (CSU): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bitte, den Bericht über den Fall Nüßlein von der Tagesordnung abzusetzen, weil diese wichtige Angelegenheit, mit der sich der Untersuchungsausschuß nahezu ein Jahr beschäftigt hat, nicht vor fast leeren Bänken behandelt werden sollte. Ich bitte also, diesen Punkt zu vertagen.

(Abg. Scharf: Zur Geschäftsordnung!)

Vizepräsident Kübler: Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Scharf.

Scharf (FVG): Der Fall Nüßlein ist in der Öffentlichkeit, sowohl von einem Teil der Presse wie auch auf der Straße, in einer Art und Weise aufgebauscht worden, die er wirklich nicht verdient hat. Man kann ruhig sagen: Berge haben gekreißt und eine Maus wurde geboren. Ich möchte deshalb ersuchen, dem Vertagungsantrag des Herrn Kollegen Baumeister nicht zuzustimmen, sondern die Angelegenheit zu behandeln.

(Abg. Weidner: Zur Geschäftsordnung!)

Vizepräsident Kübler: Der Abgeordnete Weidner hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Weidner (FDP): Meine Damen und Herren! Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Abgeordneten Baumeister in vollem Umfang an. Es trifft nicht zu, was der Herr Abgeordnete Scharf eben gesagt hat, daß nur eine Maus geboren worden sei. Die Verhältnisse liegen tatsächlich tiefer. Bei den gelichteten Reihen wäre es nicht richtig, diese Frage zu besprechen.

(Zustimmung.)

Vizepräsident Kübler: Ich ersuche die Mitglieder des Hauses, die dem Antrag auf Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

Scharf (FVG): Ich bezweifle die Beschlußfähigkeit des Hauses und stelle den Antrag, festzustellen, ob das Haus beschlußfähig ist.

(Lachen und Zurufe.)

Vizepräsident Kübler: Die Beschlußfähigkeit des Hauses wird bezweifelt. Damit ist die Beratung des Punktes 5 der Tagesordnung an sich gegenstandslos.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Das gilt auch für Punkt 6.)

Scharf (FVG): Unter diesen Umständen ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Heiterkeit und Zurufe.)

Vizepräsident Kübler: Der Abgeordnete Scharf zieht seinen Antrag zurück. Wir können in unseren Beratungen fortfahren. Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung.

(Abg. Bezold Otto: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bezold zur Geschäftsordnung.

Bezold Otto (FDP): Ich bitte im Interesse des Hauses festzustellen, daß das Haus heute deshalb so schlecht besetzt ist, weil die Mehrzahl der Abgeordneten an der 900-Jahrfeier der Stadt Nürnberg teilnehmen. Es ist gestern aus-

(Bezold Otto [FDP])

drücklich erklärt worden, daß nur Punkt 1 der Tagesordnung zur Beratung kommen soll, der bereits in den vollbesetzten Ausschüssen gestern nachmittag behandelt worden ist. Es liegt also nicht etwa eine Pannne vor, sondern wir haben einen Zustand, der vorauszu sehen war. Ich möchte diese Feststellung deshalb treffen, damit nicht nach außen der Eindruck entsteht, als ob das Haus aus Bequemlichkeitsgründen nicht voll beschlußfähig sei.

(Zustimmung.)

Vizepräsident Kübler: Ich habe bereits zu Beginn der Sitzung festgestellt, daß der schwache Besuch der Sitzung nicht auf Gleichgültigkeit zurückzuführen ist, sondern darauf, daß ein großer Teil der Abgeordneten, insbesondere der fränkischen Abgeordneten, an den Festlichkeiten in Nürnberg in dienstlicher Eigenschaft teilnehmen. Ich möchte diese Feststellung ausdrücklich wiederholen.

Ich frage nun das Haus, ob es gewillt ist, noch in die Beratung des Punktes 6 einzutreten.

(Widerspruch.)

— Gegen die Fortsetzung der Beratungen erhebt sich Widerspruch. Punkt 6 der Tagesordnung wird zurückgestellt. Wir sind damit am Schluß unserer Beratungen angelangt.

Das Haus tritt nun in die kurzen Ferien ein. Die Ferien des Plenums werden voraussichtlich bis 16. August vormittags 9 Uhr dauern. Es kann aber auch sein, daß der Präsident bereits früher eine Vollsitzung ansetzen muß. Die Ausschüsse beginnen bereits am 1. August mit ihrer Arbeit.

Ich möchte die Gelegenheit benützen, den Damen und Herren des hohen Hauses recht **frohe Ferientage** zu wünschen, um neue Kräfte für aufopferungsvolle, verantwortliche und erfolgreiche Arbeit zu sammeln.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 43 Minuten.)

